

Aufträge der 5. Tagung der 13. Kirchensynode, 25.bis 27. April 2024

1. Übersicht

Alle Anträge, die in der 5. Tagung der Dreizehnten Synode der EKHN, 25.04. bis 27.04.2024 beschlossen (s. 3.) oder zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden. Nicht aufgeführt werden abgelehnte, zurückgezogene oder erledigte Anträge.

zu TOP-Nr.	zu Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
	1. Übersicht		1-2
	2. Abkürzungsverzeichnis Synode		3
	3. Beschlossene Anträge – an Kirchenleitung oder Kirchensynodalvorstand		
6.1	<ul style="list-style-type: none"> KlimaschutzG-Entschießung an KSV (Synodalbüro): Synodenverpflegung 	09/24 G	4
7.1	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss an KL (Kloster Höchst) 	21/24	5
7.1	<ul style="list-style-type: none"> Prüfauftrag an KL (Kloster Höchst) 	21/24	5
	4. Überwiesene Anträge im Wortlaut		
2.2.	<ul style="list-style-type: none"> Zu KL-Bericht: Antrag 03 und 04: Material an KL 	05/24	5-6
6.1	<ul style="list-style-type: none"> Zum Entwurf des KlimaschutzG: Anträge 07, 08, 09, 10, 18, 19, 27, 28, 29, 30, 31: überwiesen an AGV(F), AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA und VA 	09/24 G	7-12
6.1	<ul style="list-style-type: none"> Zum Entwurf des KlimaschutzG: Anträge 32, 33 als Material an KL 	09/24 G	12-13
6.2	<ul style="list-style-type: none"> Zur Änderung des PfarrstellenG: Anträge 20, 21, 22, 42, 55: überwiesen an ThA (F), AKG, FA, RA und VA (davon 22 als red. Korrektur, von ThA zu übernehmen) 	14/24 G	13-14
6.3	<ul style="list-style-type: none"> Zu Änderungen KGWO, KGO und RegG: Anträge 02, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 24, 34, 35, 41, 43, 44: überwiesen an RA(F), AKG, BenA, JuBEL, ThA und VA 	15/24 G	14-24

6.4	<ul style="list-style-type: none"> Zu Änderungen DSWO und DSO: Anträge 06, 36, 37, 38 überwiesen an RA(F), AKG, BenA, FA, JuBEL, ThA und VA. 	16/24 G	25-26
6.5	<ul style="list-style-type: none"> Zu Änderung der KO: Anträge 39 und 45 überwiesen an RA(F), AKG, ThA, VA und BenA. 	17/24 G	27
6.6	<ul style="list-style-type: none"> Zum KG-Entwurf nebenamtl.RU-VO: Antrag 48 als Material an KL, Antrag 47 und DA Wetterau Drs.35/24 an RA(F), AKG und JuBEL. 	69/23 G	27-31
6.7	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf KG finanzrechtl.Vorschriften: Antrag 50 (beschlossen→ an FA) und Anträge 25, 51, 52, 29/24DA überwiesen an FA(F), AGV, AKG, BA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA Entwurf KG finanzrechtl.Vorschriften: Anträge 53 und 54 Prüfaufträge an KL und FA Antrag 40 als Material an AKG, BA, FA, VA und KL 	19/24G	31-33
15.3	<p>(keine Anträge zu Änderung EnergiebeschaffungsG; dieses wurde überwiesen an AGV(F), BA, FA, RA und RPAus: TOP 6.9, Drs. 31/24G)</p>	32/24	33
5. Dekanatsanträge			
15.1	<ul style="list-style-type: none"> Dreieich-Rodgau: Familienzentren, s.TOP 6.7 	Drs. 29/24 DA	ab S. 34ff.
15.2	<ul style="list-style-type: none"> Bergstraße: Versammlungsflächen für Soziales, s. TOP 5 – erledigt 	Drs. 30/24 DA	
15.3	<ul style="list-style-type: none"> Wetterau: GBEP: Beauftragung externer Architekt*innen an AKG, BA, FA , VA und KL Dazu auch Antrag 40 (S.33). 	Drs. 32/24 DA	
15.3	<ul style="list-style-type: none"> <u>Wiederaufnahme</u> Drs. 103 und 95/23 DA: an AKG, BA, FA, VA und KL (Drs. 7/24) 	Drs. 103/23 DA	
15.4	<ul style="list-style-type: none"> Wetterau: Gebäude-Entwicklungsgesellschaft: an AKG, BA, FA, VA und KL 	Drs. 33/24 DA	
15.5	<ul style="list-style-type: none"> Wetterau: Verzicht auf Kat. B für Pfarrhäuser: an AKG, BA, FA, VA und KL 	Drs. 34/24 DA	
15.6	<ul style="list-style-type: none"> Wetterau: RU im Probedienst, s. TOP 6.6 	Drs. 35/24 DA	
15.7	<ul style="list-style-type: none"> Vogelsberg: KG zur Änderung finanzrechtl. Vorschriften, s.TOP 6.7 	Drs. 36/24 DA	

2. Abkürzungen

Abkürzung	Name
DA	Dekanatsantrag
Drs.	Drucksache
AGV	Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
AKG	Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
JuBEL	Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KS	Kirchensynode
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung
KVVG	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KVerw	Kirchenverwaltung
RPA	Rechnungsprüfungsamt

3. Aufträge an die Kirchenleitung oder Kirchensynodalvorstand (beschlossene Anträge)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
6.1	09/24G	26	Vladislav Golyschkin, Bettina Friehmelt, Jaana Perttu-Kacsóh	<p><u>Entschließung an Kirchensynodalvorstand (Synodalbüro):</u></p> <p>Bei Tagungen und Veranstaltungen der EKHN Kirchensynode wird hauptsächlich (vorrangig) eine vegetarische Verpflegung angeboten. Wer eine fleischhaltige Verpflegung sich wünscht, kann dies bei der Anmeldung zur Veranstaltung angeben, anderenfalls wird von einer vegetarischen Verpflegung ausgegangen. In diesem Zusammenhang soll die Lebensmittelversorgung dem §7 (6) des neuen Kirchengesetzes (aktuell noch im Entwurf) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Erreichung der Netto—Treibhausgasneutralität (Klimaschutzgesetz-EKHN – KSG-EKHN) entsprechen.</p> <p>Hier heißt es:</p> <p>(6) Es sind klimaschonende Lebensmittel einzusetzen. Sie sollen folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachhaltig hergestellt - biozertifiziert - fair - regional - saisonal - das Tierwohl angemessen berücksichtigend. <p>Der Anteil an Verpflegungsangeboten mit ausschließlich pflanzlichen Produkten ist stufenweise zu erhöhen.</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
7.1	21/24	in Drs 21/24	KL	<p><u>BESCHLUSS an Kirchenleitung:</u> [Beschlussvorschlag geändert in Debatte, MFC:] Als Ergebnis des Prüfauftrags zum Kloster Höchst beschließt die Kirchensynode:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kloster Höchst wird ab dem 01. Januar 2025 verpachtet. • Das für den Betrieb des Klosters angestellte Personal wird im Weg eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB) ab dem 01.01.2025 überführt. • Die Substanzerhaltungsrücklage für das Kloster Höchst in Höhe von 1,9 Mio. EUR wird als eigenständige (Klosterbau-)Rücklage fortgeführt, um einschließlich Zinserträgen zum dauerhaften Bauerhalt des Klosters beizutragen.
7.1	21/24	49	Birgit Pfeiffer	<p><u>Entschließung (Prüfauftrag) an Kirchenleitung:</u> Die Kirchenleitung [möge beauftragt werden, geändert, da synodal beschlossen, MFC] wird beauftragt, im Fall der Zustimmung der Kirchensynode zur Verpachtung die Übertragung der Immobilie an die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) zu prüfen.</p>

4. Überwiesene Anträge

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
2.2	05/24	03	Patrick Bienhaus	<p>Mit Freude hat der Ausschuss JuBEL in Punkt 6.2 gelesen, dass endlich eine kirchliche Studierendenbegleitung für angehende Religionslehrende erprobt wird. In der Diskussion darüber wurden die Erfahrungen der älteren und jüngeren Religionslehrenden unseres Ausschusses geteilt. Die Älteren hatten noch sehr gut die Mehrtagesangebote zur Vorbereitung auf die Vokation in Erinnerungen und waren überrascht, dass diese nur noch einen Tag stattfindet. Warum finden Vokationsvorbereitungen nur noch einen Tag statt? Warum auch immer – wir möchten erreichen, dass möglichst viele Lehramtsstudierende die Angebote einer kirchlichen Studierendenbegleitung oder eine mehrtätige Vokationsvorbereitung wahrnehmen und stellen deshalb folgenden <u>Materialantrag</u>:</p>	als Material an KL

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Um die Nützlichkeit der Angebote einer kirchlichen Studierendenbegleitung zu stärken, könnten sie als Ersatz für die Vokationspflichtteile vorgestellt werden. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, müsste dann die aktuelle Vokationstagung auf ein Mehrtagesangebot erweitert werden. Zweitens sollten für Module für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden offensiv geworben werden. Sie könnten mit den Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung für das Pfarramt kombiniert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang haben wir über die Werbemöglichkeiten für Religionslehrende uns Gedanken gemacht und auf dem Ausbildungsportal der EKHN: machdochwasduglaubst die Ankündigung von Informationen für Religionslehrende entdeckt, die auf ihre Freischaltung warten, auf die wir uns sehr freuen würden.</p> <p>Schließlich beziehen wir uns auf die von der Synode beschlossenen „Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung“. Dort wird die Werbung auch für angehende Religionslehrende angesprochen und dem Referat Bildung/Schulämter zugeordnet. Da Religionslehrende fast alle nicht von der EKHN angestellt werden, fehlen in dem Konzept strategische und konkrete Planungen für die Werbung von Religionslehrenden. Deshalb wird die Kirchenleitung gebeten, Entsprechendes nachzuholen.</p>	
2.2	05/24	04	Dieter Eller	<p>Die Kirchenleitung wird gebeten, in der Herbstsynode 2024 analog zu Punkt 4.21 „Sachstand zu den Kürzungsaufgaben der DH e.V.“, zum Sachstand der Kürzungen der Regionalen Diakonie Hessen-Nassau gGmbH zu berichten.</p> <p>In der Herbstsynode wurde durch Unterlagen der RD-HN gGmbH die Notwendigkeit dargelegt, bei Umsetzung der Kürzung der Unterstützung durch die EKHN, Arbeitsbereiche aufzugeben oder zurückzuführen.</p> <p>Der Synode war es bei ihrem Kürzungsbeschluss wichtig, dass die Arbeit vor Ort, auch und gerade in den defizitären Arbeitsbereichen weiterhin sichtbar bleibt.</p> <p>Bedingt durch den anspruchsvollen Sparprozess hat die Synode ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, ob die beschlossenen Zuweisungen im Sinne der Beschlussfassung verwendet werden.</p>	als Material an KL

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.1	09/24G	07	Ulrike Laux	<p>§ 3 Klimaschutzziele des Gesetzes wird folgendermaßen formuliert: (1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass mit Ende des Jahres 2045 Treibhausgasneutralität erreicht ist. Ausgehend vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2035 wird eine Reduzierung der Treibhausgas-emissionen auf zehn Prozent erreicht. Im Anschluss werden die Treibhaus-gasemissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 2024 reduziert.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die finanzielle Belastung durch ein Basisjahr 2005 würde in die Zukunft verschoben werden, denn der höhere CO²-Wert macht Mehrkosten von insgesamt rund 2,8 bis 6,0 Mio. Euro aus (s. Seite 10 der Drucksache). Dazu kommen höhere Energiekosten für nicht ertüchtigte Heizungen und Gebäude. • 2005 als Basisjahr bedeutet rechnerisch, dass wir das globale Klima bis 2045 mit zusätzlichen 56T to CO² belasten werden. • Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig immer teurer wird, eine Tonne CO₂ einzusparen. Daher werden in die Zukunft verschobene CO₂-Einsparungen voraussichtlich zu höheren Gesamtkosten führen. Allein durch den CO₂-Preis ergeben sich Mehrkosten von insgesamt rund 2,8 bis 6,0 Mio. Euro bei Basisjahr 2005. (S. S. 10 der Drucksache) • Der volkswirtschaftliche Schaden ist nochmals höher. Vor dem Hintergrund der Zahlen des Umweltbundesamts liegt er zwischen rund 11 Mio. und 38 Mio. Euro, je nachdem, ob man die aktuellen oder die generationengerechten Klimakosten ansetzt. (s. S. 10 der Drucksache) • Bei Basisjahr 2024 sind die mit den zukünftigen THG-Bilanzen ermittelten Einspar-Quoten direkt mit den Auswertungen der EKD vergleichbar. (s. S. 10 der Drucksache) Aus diesen Gründen haben die Argumente für das Basisjahr 2024 mehr Gewicht als die für das Basisjahr 2005. Wir bitten deshalb die Synode um die vorgestellte Änderung. 	AGV(F), AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.1	09/24G	08	Ulrike Laux	<p>§ 6 Mobilität (2) des Gesetzes wird folgendermaßen formuliert: Bei der Nutzung des motorisierten Individualverkehrs wird eine energiesparende Fahrweise und die Einhaltung eines Tempolimits von 100 km/h auf Autobahnen und 80 km/h auf</p>	AGV(F), AKG, BA, FA, JuBEL,

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Landstraßen empfohlen.</p> <p><u>Begründung:</u> Nur an wenigen Stellschrauben können wir direkt Einfluss nehmen und selbst etwas für den Klimaschutz tun. Doch durch unsere Fahrweise können wir zur Reduzierung der Emission beitragen. Die konkrete Empfehlung eines Tempolimits von 100 km/h auf Autobahnen und 80 km/h auf Landstraßen ist dabei ein deutliches und wichtiges Signal.</p>	RA, RPAus, ThA, VA
6.1	09/24G	09	Ulrike Laux	<p>§ 8 Kommunikation und Bildung (2) des Gesetzes wird durch Satz 2 ergänzt: Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit werden regelmäßig auch in Gottesdiensten, anderen spirituellen Angeboten sowie Religions- und Konfirmandenunterricht thematisiert.</p> <p><u>Begründung:</u> § 8 Bildung und Kommunikation (2) lautet bisher: „Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit werden regelmäßig in allen kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt.“ Dieser Satz entspricht der EKD-Richtlinie §7 (1). Sie hat außerdem in (2) folgenden Formulierung: „Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig auch in Gottesdiensten und anderen spirituellen Angeboten thematisiert werden.“ Dieser Satz fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf. Unter dem Begriff „spirituelle Angebote“ wird allerdings nicht notwendigerweise Religions- und Konfirmandenunterricht verstanden. Insofern sollten diese direkt zusätzlich benannt werden.</p>	AGV(F) , AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.1	09/24G	10	Ulrike Laux	<p>In § 9 Datenerhebung (1) des Gesetzes wird auf geeignete Weise klargestellt, dass Daten und Werte mit dem konkreten Datum ihrer Entstehung - insofern auch dem jeweiligen Geschäftsjahr - erfasst und daher gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt jährlich ausgewertet werden können.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Begründung, durch den 2-Jahres-Turnus Verwaltungsmehraufwendungen zu vermeiden, (s. S. 16 der Drucksache), sind beim jetzigen unkomfortablen Stand der Erhebungsinstrumente nachvollziehbar. Geeignete Erfassungs- und</p>	AGV(F) , AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				Auswertungsinstrumente, die im Rahmen des Digitalisierungsprozesses eingeführt werden, stellen baldmöglichst sicher, dass Auswertungen auf Jahresbasis ohne zeitlichen Mehraufwand durchgeführt werden können. Bei der aktuellen Formulierung besteht allerdings das Risiko, dass Daten und Werte über den Zwei-Jahres-Zeitraum kumuliert erfasst werden und eine spätere Zuordnung auf das Datum der Entstehung und damit eine genaue Analyse und Ursachenforschung erschwert oder unmöglich würde. Daher ist eine Klarstellung notwendig, dass das konkrete Datum der Entstehung miterfasst werden muss.	
6.1	09/24G	18	Dr. Hoimar von Ditfurth	<p>1. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes ist im Rahmen der Überarbeitung für die zweite Lesung dahin zu ergänzen, dass vor Entscheidung kirchlicher Körperschaften über Neubauten, Erweiterungsbauten oder wesentliche Erneuerungsmaßnahmen von kirchlichen Gebäuden eine Ökobilanzierung stattzufinden und in die Entscheidungsfindung einzugehen hat. Die Ökobilanzierung hat insbesondere eine ökobilanzielle Bewertung der Konstruktionen und Baustoffe nach Maßgabe der DIN EN 15804 Module A1 bis A5 zu umfassen.</p> <p>2. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes ist im Rahmen der Überarbeitung für die zweite Lesung dahin zu modifizieren, dass zwischen Kirchengebäuden und sonstigen Gebäuden unterschieden wird, um der Tatsache gerecht zu werden, dass (historische) Kirchengebäude in der Regel nur geringe wöchentliche Nutzungszeiten haben, dem Denkmalschutz unterliegen und für moderne Technologien wie z.B. Wärmepumpe nicht geeignet sind, während alternative nichtfossile Heizungsalternativen wie grüner Wasserstoff eine entsprechende Erschließung durch die öffentliche Hand voraussetzen.</p> <p><u>Begründung zu 1.:</u> Die sog. grauen CO2-Emissionen, die bei Rohstoffbereitstellung, Rohstofftransport, Baustoffherstellung, Baustofftransport und Einbau der Baustoffe entstehen, machen auch bei konventionell beheizten Gebäuden über den gesamten Gebäudezyklus durchaus 50% des Gesamtenergieverbrauchs aus. Jede Investition in Neubauten, Erweiterungsbauten oder wesentliche</p>	AGV(F) , AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Erneuerungsmaßnahmen muss daher auch diese Emissionen berücksichtigen.</p> <p><u>Begründung zu 2.:</u> Während die geplanten Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für konventionelle Wohn- und Bürogebäude i.d.R. sinnvoll und technisch machbar sind, so wird dies bei Kirchgebäuden häufig noch länger nicht der Fall sein. Wärmepumpentechnologie setzt relativ niedrige Vorlauftemperaturen voraus, die eher auf kontinuierliche Beheizung als sonntägliche Beheizung angelegt sind. Alternativen wie Fernwärme und grüner Wasserstoff setzen entsprechende Leitungsnetze voraus, die im Kirchengebiet bisher nur selten (Fernwärme) oder voraussichtlich noch viele Jahre gar nicht (grüner Wasserstoff) vorhanden sind. Die Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes für Kirchgebäude sind daher jedenfalls anders zu formulieren als für sonstige Gebäude.</p>	
6.1	09/24G	19	Dr. Hoimar von Ditfurth	<p>§ 6 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes (Ermöglichung des mobilen Arbeitens soweit möglich) wird gestrichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Mobiles Arbeiten mag zwar (je nach Verkehrsmittel) Emissionen der Fahrt zur Arbeit ersparen, geht aber mit Nachteilen in der Zusammenarbeit und Kommunikation einher. Diese Nachteile werden vielfach die Vorteile der Ersparnis an Emissionen übersteigen. Daher sollte das Klimaschutzgesetz der Organisation der Arbeitswelt in der EKHN keine Vorgaben machen.</p>	AGV(F), AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.1	09/24G	27	Christian Hepp	<p>1. Satz 4 der Präambel des Gesetzes wird wie folgt geändert: „Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind für das kirchliche Handeln verbindlich.“</p> <p>2. In § 1 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt: „Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sind gegenüber anderen Zielen und Maßnahmen vorrangig.“</p> <p>3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.</p> <p>4. In § 4 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Für jeden dieser Sektoren sind verbindliche Zwischenziele festzulegen.“</p> <p>5. § 8 wird gestrichen.</p>	AGV(F), AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Verantwortlich für die Einhaltung der Klimaschutzziele sind die kirchlichen Körperschaften, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweiligen Treibhausemissionen anfallen.“</p> <p>7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „(2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 zu reduzieren.“</p> <p>8. § 11 wird wie folgt geändert: „Die Förderung und die Umsetzung der für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen des Haushalts vorrangig zu berücksichtigen.“ Abs. 2 wird gestrichen.</p> <p>9. Es wird ein neuer § 11a eingeführt. „Jedes Kirchenmitglied der EKHN hat das Recht, die Einhaltung der Klimaschutzziele der jeweiligen kirchlichen Körperschaft durch Klage vor dem KVVG durchzusetzen. Das KVVG kann die jeweilige Körperschaft zu den notwendigen Maßnahmen verpflichten.</p> <p>Wenn die jeweilige Körperschaft die notwendigen Maßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang umsetzt, ist die Kirchenleitung berechtigt, die notwendigen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme selbst vorzunehmen.“</p>	
6.1	09/24G	28	Josua Keidel	<p>§ 7 Beschaffung</p> <p>(6) Es sind <i>sollten</i> klimaschonende Lebensmittel eingesetzt werden. Sie sollen folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachhaltig hergestellt - biozertifiziert - fair - regional - saisonal - das Tierwohl angemessen berücksichtigend. <p>Der Anteil an Verpflegungsangeboten mit ausschließlich pflanzlichen Produkten ist soll stufenweise zu Erhöht werden. Begründung erfolgt mündlich.</p>	AGV(F) , AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.1	09/24G	29	Josua Keidel	Die Synode möge beschließen: § 5 Gebäude (4) Unter Beachtung der baufachlichen, wirtschaftlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden, die im kirchlichen Eigentum stehen, errichtet werden. § 5 Gebäude: Auf kirchlichen Gebäuden müssen/sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien installiert werden. Begründung erfolgt mündlich	AGV(F) , AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.1	09/24G	30	Josua Keidel	Die Synode möge beschließen: Folgende Sachen zu ändern im Gesetz: § 6 Mobilität (1) Bei Dienstreisen ist soll grundsätzlich auf klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Vorrangig sind das in der nachfolgenden Priorisierung: 1. Fahrrad und Fußverkehr 2. Öffentlicher Personenverkehr 3. Mitfahrgelegenheiten 4. treibhausgasneutral betriebene Dienstfahrzeuge 5. Carsharing. Begründung erfolgt schriftlich	AGV(F) , AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.1	09/24G	31	Jörg Waldschmidt	§5 (3) Ist folgendermaßen zu ändern: Technische Anlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind bei einem <u>technisch notwendigen</u> Austausch so zu ersetzen, oder umzurüsten, dass sie mit aus erneuerbaren Energien erzeugten Energieträgern betrieben werden können.... <u>Begründung:</u> Es ist für die Kirchengemeinden eine finanziell unzumutbare Belastung, ohne Not per Gesetz anzuordnen, funktionierende Anlagen auszutauschen. Die Nachhaltigkeit einer solchen Aktion scheint gleichermaßen auch nicht gegeben. Ein notwendiger Austausch defekter oder überalterter Anlagen könnte hingegen mit einer Regelung hin zu den erneuerbaren Energien in eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden.	AGV(F) , AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.1	09/24G	32	Berenike Astheimer-Heger	Die Kirchenleitung möge im nächsten Haushaltsplanentwurf die kw-Vermerke an den beiden Stellen der Kirchenarchitektinnen und Kirchenarchitekten entfernen.	als Material an KL
6.1	09/24G	33	Berenike Astheimer-Heger	Die Kirchenleitung möge ein auskömmliches Budget zur Unterstützung von Kirchengemeinden beim Austausch von Öl- und Gasbetriebenen Heizungsanlagen, wie in § 5	als Material an KL

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				Abs. 3 gefordert, in den nächsten Haushaltsplanentwurf einplanen. Die Kompensation ist im Haushaltsplanentwurf auszuweisen.	
6.2	14/24	20	Dieter Eller	<p>Antrag zum Beginn der Amtszeit der neu gewählten Dekaninnen und Dekane, sowie der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane:</p> <p>Analog der Regelung zum Stellenwechsel von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum (§13 Satz 6) Ist in § 20 oder 22 zu regeln, dass der Stellenwechsel der neu gewählten Dekaninnen oder Dekane, sowie der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane in der Regel frühestens drei Monate nach der Wahl erfolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass Gemeinden eine zumindest kurzfristige Möglichkeit haben, sich auf die neue Situation im Nachbarschaftsraum einzustellen.</p>	ThA (F) , AKG, FA, RA, VA
6.2	14/24	21	Dieter Eller	<p><u>Antrag zum PfStG §§ 19, 20, 21 und 22:</u></p> <p>In den §§ 19 (1 + 3,) 20 (5), 21 (1), 21 (3) und 22 (2) ist zu ergänzen, dass diese Regelungen zum Besetzungsverfahren der Dekaninnen und Dekane auch für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane gelten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Einbeziehung der Stellvertretenden Dekaninnen und Dekane ergibt sich aus § 3, (4) des PfStG „Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie die Stellen der Dekaninnen und Dekane auszuschreiben und zu besetzen“. Die Ergänzung schafft Sicherheit im Gesetz.</p>	ThA (F) , AKG, FA, RA, VA
6.2	14/24	22	Dieter Eller	<p><u>[Korrektur-]Hinweis zu PfStG §12 (2):</u></p> <p>In Absatz 2 ist der Verweis auf die KGWO §41 in einen Verweis auf § 41 KGO zu ändern.</p> <p>Begründung: redaktionelle Änderung</p>	Korrektur in Debatte übernommen, von ThA (F) in Drs aufzunehmen

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.2	14/24	42	Josua Keidel	Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert: 1. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben. Begründung erfolgt mündlich.	ThA (F) , AKG, FA, RA, VA
6.2	14/24	55	Andreas Heidrich	OKR Böhm wird damit beauftragt, zu evaluieren, wie viele Menschen im Alter von über 35 Jahren sich in den letzten zehn Jahren in der EKHN für den Pfarrdienst beworben haben.	Prüfauftrag an KL (zur Weitergabe an ThA (F) , AKG, FA, RA, VA)
6.3	15/24G	02	Dr. Hanne Köhler	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ist nur für Personen möglich, die der evangelischen Kirche angehören. 2. Der Rechtsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand an die Mitgliedschaft in der betreffenden Gemeinde oder einer Gemeinde im Nachbarschaftsraum geknüpft werden kann. 3. Für Vorsitz und Stellvertretung im Kirchenvorstand darf keine Person gewählt werden, die der evangelischen Kirche nicht angehört. 4. Der Rechtsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob Vorsitz und Stellvertretung im Kirchenvorstand an die Mitgliedschaft in der betreffenden Kirchengemeinde geknüpft werden können. <p><u>Begründung:</u> Nur bei den mehr als geringfügig Beschäftigten der Kirchengemeinde oder anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde wird für Berufungen darauf abgehoben, dass sie für Berufungen Gemeindemitglieder sein müssen, die die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen. Nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung können Pfarrpersonen und Mitglieder des Verkündigungsteams in den Kirchenvorstand berufen</p>	RA (F) , AKG BenA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>werden, ohne Mitglied der Kirchengemeinde zu sein, die sie leiten sollen. Auch eine Mitgliedschaft in einer Gemeinde des Nachbarschaftsraumes wird nicht gefordert, noch nicht einmal, dass die Person der evangelischen Kirche angehört. Bei Pfarrpersonen ist gesichert, dass sie evangelisch sind. Aber es gibt im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst Beschäftigte anderer Konfessionen oder anderen Glaubens.</p> <p>Es sollte gesetzlich sichergestellt sein, dass eine Leitungsposition die Mitgliedschaft voraussetzt; hilfsweise wenigstens für Vorsitz und Stellvertretung.</p>	
6.3	15/24G	05	Sonja Löytynoja	<p>Folgende Sätze aus § 25 und § 29 wie folgt zu ändern:</p> <p>§ 25 (2) Satz 1: In den Kirchenvorstand können Pfarrpersonen aus dem Verkündigungsteam auf dessen Vorschlag berufen werden.</p> <p>§ 29 (2) Der Kirchenvorstand kann gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitglieder des Verkündigungsteams in den Kirchenvorstand berufen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Ausgangspunkt eines Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeinewahlordnung und des Regionalgesetzes sind die Nachbarschaftsräume. Von ihnen aus wird gedacht und Gesetze entwickelt, in denen Kirchengemeinden unterschiedlicher Art, ihren Ort finden. Ein Gesetz zu beschließen, das auf unterschiedliche örtliche Begebenheiten eingeht, stellt eine große Herausforderung dar und erfordert Klarheit, aber auch Freiheit. So überrascht es aber, dass in § 25 doch von den einzelnen Kirchengemeinden aus gedacht wird. Hier sieht das Gesetz vor, dass Pfarrpersonen nur in den Kirchenvorstand ihrer Ortsgemeinde berufen werden können. Es steht außer Frage, dass es sinnvoll sein kann, dass Pfarrpersonen ihrem Ortskirchenvorstand angehören. Es ist aber doch auch denkbar, dass im Zuge der Dienstordnung aufgrund spezieller örtlicher Gegebenheiten und Schwerpunkte und Begabungen der Pfarrpersonen andere Vereinbarungen getroffen werden können. Ebenso sollte dies für den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst gelten.</p>	<p>RA (F), AKG BenA, JuBEL, ThA, VA</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.3	15/24G	11	Gerhard Schulze-Velmede	<p>§ 2 d Absatz 2 Regionalgesetz wird um einen Satz ergänzt und erhält folgende Fassung: (2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand. Beschließt die Kirchenleitung die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft, erlässt sie die Satzung; § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 43 Absatz 1 Satz 1 und § 44 Absatz 1 Satz 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist mehrfach die Frage aufgetaucht, was geschieht, wenn sich die Gemeinden eines NbR nicht auf eine Rechtsform einigen können. Dazu hatte die Kirchenleitung die Auffassung vertreten, dass dann aus rechtlichen Gründen nur eine Fusion in Betracht komme. Das hat zu Rückfragen geführt. Bedenken wurden geäußert, weil zum einen die zwangsweise Fusion der schärfste Eingriff in die Rechtsstellung einer Gemeinde darstellt und daher aus Verhältnis-mäßigkeitsgründen fragwürdig ist. Zum anderen geht § 2 d des Regionalgesetzes davon aus, dass die Entscheidung der Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem DSV getroffen werden soll. Wenn aber erkennbar ist, dass überwiegend eine Gesamtkirchengemeinde oder eine Arbeitsgemeinschaft gewollt wird, muss es möglich sein, diesem überwiegenden Willen zu entsprechen. Daher soll § 2 Abs. 2 eine Ergänzung erhalten, der auch die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft durch die KL ermöglicht.</p>	RA (F), AKG BenA, JuBEL, ThA, VA
6.3	15/24G	12	Dieter Eller	<p>Die KGWO §7 ist wie folgt zu ändern: Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden</p> <p>bis zu 2000 Gemeindemitgliedern 4 bis 12 bis zu 4000 Gemeindemitgliedern 8 bis 20 bis zu 8000 Gemeindemitgliedern 12 bis 24 über 8000 Gemeindeglieder 12 bis 28 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>	RA (F), AKG BenA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p><u>Begründung:</u> Gerade in ländlichen Gemeinden, mit vielen Orten brauchen die Kirchenmitglieder Ansprechpartner. Die vorgeschlagene Bandbreite verschafft den Gemeinden die Möglichkeit auf die jeweiligen Gegebenheiten angemessen zu reagieren. Zu kleine Kirchenvorstände geraten schnell an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Bildung von Ausschüssen ist in Kirchenvorständen mit weniger als 10 Mitgliedern ist kaum möglich. Zudem werden bei Gemeinden mit mehreren Gottesdienstorten allein für die Kollektendienste mehr Kirchenvorstandsmitglieder oder Mitarbeiter gebraucht, wenn dieser einigermaßen angemessen verteilt werden soll.</p>	
6.3	15/24G	13	Dieter Eller	<p><u>Antrag zu KGO § 24:</u> § 24 der KGO wird nicht geändert. Es bleibt bei der Wahlperiode von 6 Jahren. Über die Angleichung der Wahlperiode an die an unser Kirchengebiet angrenzenden Landeskirchen ist nach Stabilisierung der neuen Strukturen mit den Partnerkirchen, frühestens mit Ablauf der nächsten Wahlperiode zu verhandeln. Begründung: Unsere EKHN befindet sich mitten in einem schwierigen Reformprozess der schon die aktuellen Kirchenvorstände stark fordert. Es bleibt abzuwarten, wie viele Vorstandsmitglieder sich nach dem anstrengenden und oft kontroversen Prozess wieder zur Wahl stellen. Neue KV-Mitglieder brauchen Zeit, um sich mit den immer größeren Herausforderungen des Amtes zurechtzufinden. Eine Wahlvorbereitung mitten im Umbruch (nach 2 Jahren) ist im aktuellen Prozess eher hinderlich. Wenn man sich nach zwei Jahren schon wieder mit der Frage beschäftigen muss, ob man für die nächste Periode noch antritt, ist das sicher nicht motivierend. Zudem steht eine verkürzte Wahlperiode einer kontinuierlichen Arbeit entgegen.</p>	RA (F) , AKG BenA, JuBEL, ThA, VA
6.3	15/24G	14	Dieter Eller	<p><u>Antrag zu KGO § 27 Vorsitz und Stellvertretung:</u> Der gestrichene Absatz 3 wird in der wie folgt geänderten Form wieder eingefügt: Wird ein gewähltes oder berufenes ehrenamtliches Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung ein in den Kirchenvorstand berufenes Mitglied des</p>	RA (F) , AKG BenA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Verkündigungsteams für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Einbeziehung eines Mitglieds des Verkündigungsteams in die Leitung des Kirchenvorstandes ist die Verknüpfung der Arbeit des Kirchenvorstands mit dem Verkündigungsteams, sowie die Anbindung des Kirchenvorstands an das Gemeindebüro gesichert. Das entspricht auch dem vom Pfarrerausschuss mit Schreiben vom 13.09.23 vorgetragenen Anliegen. Anders als ehrenamtliche Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, die oft noch berufstätig sind, sind hauptamtliche Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende für die Mitarbeiter des Gemeindebüros besser erreichbar. Zudem wird die gemeinsame Verantwortung von Haupt- und Ehrenamt in der Gemeindeleitung gestärkt.</p>	
6.3	15/24G	15	Dieter Eller	<p><u>Antrag zu KGO §29 (4):</u> § 29 (4) ist wie folgt zu ändern: Berufungen nach den Absätzen 2 und 3. sowie nach § 25 (2) dürfen ein Viertel der Zahl der nach § 7 KGWO zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht überschreiten.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gesetz soll gewährleisten, dass das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamt gewahrt bleibt. Die Einbeziehung der Pfarrperson ergibt sich auch aus § 25 (1), nach dem mindestens dreiviertel der Mitglieder aus gewählten und berufenen Ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen soll.</p>	RA (F) , AKG BenA, JuBEL, ThA, VA
6.3	15/24G	16	Dieter Eller	<p><u>Antrag zu KGWO § 9 (3):</u> §9 (3) Satz 1 wird wie folgt ergänzt: Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindeglieder.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ergänzung stellt sicher, dass die Kirchenmitglieder des Bezirks angemessen im Kirchenvorstand vertreten sind. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.</p>	RA (F) , AKG BenA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.3	15/24G	17	Dieter Eller	<p><u>Antrag zu KGWO § 10 (2):</u> In § 10 (2) wird der gestrichene Satz „Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen“ wieder eingefügt.</p> <p><u>Begründung:</u> Auch wenn es eher selten sein wird, kann es bei einer Gemeindeversammlung Situationen geben, in denen eine geheime Wahl angemessen ist um Kandidaten und Versammlungsteilnehmer zu schützen. Der Zusatz hält diese Möglichkeit zumindest offen.</p>	RA (F), AKG BenA, JuBEL, ThA, VA
6.3	15/24G	24	Carsten Simmer	<p>1) a) In § 20 Absatz 2 Satz 1 KGWO-E wird der Einschub „mindestens mehr als die Hälfte“ gestrichen. b) § 24 Satz 2 KGWO wird gestrichen.</p> <p>2) In § 20 Absatz 2 Satz 1 KGWO-E wird das Wort „abgegebenen“ durch das Wort „gültigen“ ersetzt.</p> <p><u>Begründung:</u> Zu 1) Die Kombination der beiden Vorschriften § 20 Absatz 2 Satz 1 KGWO-E und § 24 Satz 2 KGWO wird dazu führen, dass es zahlreiche ergebnislose Wahlen gibt. Insbesondere in Gesamtkirchengemeinden, in denen Bezirkswahlen stattfinden und in denen schon bei der Wahlaufstellung eine angemessene Repräsentanz zu berücksichtigen ist. Rein statistisch wird es sehr wahrscheinlich sein, dass für den typischen Fall von 2 oder 3 Plätzen für einen Bezirk bei 4 oder 5 Kandidierenden sich die Stimmen so verteilen, nicht ausreichend Personen gewählt sind. Dann führt gemäß § 24 Satz 2 KGWO zu einem Wählbarkeitsausschluss, und es müssen Personen gefunden und nachgewählt werden, die zuvor nicht bereit waren zu kandidieren. Welche höhere Legitimation soll eigentlich eine Person, die nicht bereit war, sich der Wahl zu stellen, gegenüber einer Person haben, die sich immerhin zur Wahl stellte? Das reine Mehrheitswahlprinzip ohne ein zusätzlich eingezogenes 50%-Quorum ist ein nach demokratischen Wahlgrundsätzen nicht zu beanstandendes Verfahren. Dies gilt jedenfalls solange – wie vorliegend – das Aufstellungsverfahren transparent geregelt ist. Das Kommunalwahlrecht in Hessen enthält dieses reine Mehrheitswahlprinzip für Ortsbeiräte, wo nur eine Liste aufgestellt wird. Man wird also nicht sagen können, dass dies undemokratisch sei.</p>	RA (F), AKG BenA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Zu 2) Angesichts der neuen Wahlformate gab es bei den letzten Kirchenvorstandswahlen sehr viele ungültige Stimmen und werden solche für die nächste Kirchenvorstandswahl ebenso zu erwarten sein. Das Wahlquorum sollte nicht noch durch ungültige Stimmen verschärft werden.</p>	
6.3	15/24G	34	Markus Eichler	<p>zu § 24: Die Amtsdauer des Kirchenvorstandes bleibt bei 6 Jahren.</p> <p>zu § 25: Mindestens 1/3 der Pfarrer*innen einer Nachbarschaft sollen Mitglied des Kirchenvorstands sein. Auch Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen können in den Kirchenvorstand berufen werden. Dabei ist darauf zu achten, wie sich die Vorstandsarbeit mit dem Stellenumfang im nicht lebensförmigen Anstellungsverhältnis verhält und wie Mehrarbeit durch Vorstandsarbeit kompensiert werden kann. Die genaue Anzahl der Plätze aus dem Verkündigungsteam werden vor der Kirchenvorstandswahl in der Nachbarschaft vor Ort festgelegt. Alle Mitglieder des Verkündigungsteams werden für die Dauer von 2 Jahren von dem Kirchenvorstand in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen.</p> <p>zu § 27: Ehrenamtliche sollen weiterhin den Vorsitz im Kirchenvorstand haben, eine Pfarrperson in diesem Fall den stellvertretenden Vorsitz. Nur wenn diese Position ehrenamtlich nicht besetzt werden kann, übernimmt die Pfarrperson den Vorsitz. Der Vorsitz wird für 2 Jahre gewählt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Amtsperiodenzeit des Kirchenvorstands muss lang genug sein, um Einarbeitung, Erprobung und Kontinuität zu gewährleisten. Die aus guten Gründen ausbalancierte Regelung von Pfarramt und Ehrenamt im Kirchenvorstand wird auch in der geänderten KGO beibehalten. Es wird dabei der Tatsache Rechnung getragen, dass Pfarrpersonen theologisch Leitungs-kompetenz in ein überwiegend ehrenamtliches besetztes Gremium eintragen und wichtige Multiplikator*innen in einem gut vernetzten Sozialraum und schließlich in der Gesellschaft sind. Interprofessionelle Perspektiven werden im Kirchenvorstand künftig strukturell besser ermöglicht. Die Regelung einer Mindestanzahl von Pfarrpersonen greift das Prinzip geborener Mitgliedschaft auf und überträgt es auf die Ebene Nachbarschaft. Theologische Leitungs-kompetenz und die Möglichkeit der Multiprofessionalität werden sichergestellt. Amtswechsel und Entlastung im Verkündigungsteam werden durch den Turnus von zwei Jahren ermöglicht.</p>	<p>RA (F), AKG BenA, JuBEL, ThA, VA</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.3	15/24G	35	Dr. Hanne Köhler	<p>Der Rechtsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob die Entscheidung über die Rechtsform des Nachbarschaftsraumes statt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände durch eine qualifizierte Mehrheit getroffen werden kann (z.B. eine Mehrheit von Dreiviertel der Gemeinden oder ein hohes Quorum in Bezug auf die vertretenen Gemeindeglieder).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Im Regionalgesetz §2d ist bisher geregelt, dass – für den Fall, dass die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes sich in der vorgegebenen Frist nicht auf eine Rechtsform für ihren Nachbarschaftsraum einigen – die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand entscheidet. Ob die Kirchenleitung dann nur die Chance hat, für diesen Nachbarschaftsraum auf eine Fusion zu entscheiden, oder ob es auch möglich ist, eine Arbeitsgemeinschaft oder Gesamtgemeinde inklusive einer entsprechenden Satzung vorzugeben, wird derzeit noch synodal diskutiert.</p> <p>Eine Änderung der entsprechenden Paragraphen im Regionalgesetz, die übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (einschließlich der Satzung) oder einer Gesamtgemeinde vorschreiben (z.B. Regionalgesetz § 5 (2) und § 43), könnte eine rechtliche Organisation des Nachbarschaftsraumes ermöglichen, die dem Wunsch der überwiegenden Mehrheit der beteiligten entspricht.</p>	RA (F), AKG BenA, JuBEL, ThA, VA
6.3	15/24G	41	Kerstin Peiper	<p>Die Kirchensynode möge beschließen, dass der Name Verkündigungsteam nicht den Kreis der Mitarbeitenden des Gemeindepädagogischen und Kirchenmusikalischen Dienstes und Pfarrpersonen bezeichnet. Stattdessen soll ein anderer Name wie zum Beispiel „Hauptamtlichen-Team“ oder „Dienstgemeinschaft“ gewählt werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Kirchenpräsident hat es gestern erwähnt: unserer Kirchenordnung wird wie das Grundgesetz 75 Jahre alt. Und es ist heute wieder aktueller denn je, uns daran zu erinnern. Die Verfasser und Verfasserinnen unserer Kirchenordnung standen noch ganz unter dem Eindruck der Diktatur durch die Nationalsozialisten und der menschlichen Verführbarkeit im Hinblick auf Machtbefugnisse. Zu den wichtigsten Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes gehörte es, dass kein Mitglied oder Amt dem anderen überzuordnen war.</p>	RA (F), AKG BenA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Das hatte die erste Bekenntnissynode in Barmen schon 1934 - im Mai vor genau 90 Jahren - in der Barmer Theologischen Erklärung festgehalten. Sie ist Bekenntnisgrundlage unserer Kirche! Die vierte These lautet:</p> <p><i>“Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.”</i></p> <p>Um diesem Bekenntnis Rechnung zu tragen, gibt es in unserer Kirchenordnung eine fein austarierte Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf allen Ebenen der Leitungsverantwortung. Mit einer Vielzahl von Gremien wurden Kontrollmechanismen eingebaut, um in allen Organisationsebenen einen übermäßigen Gebrauch von Macht so weit wie möglich zu verhindern. Auch auf ein ausgeglichenes Gegenüber von Gemeinde und Amt wurde großer Wert gelegt. So obliegt auch die geistliche Leitung dem Kirchenvorstand im Zusammenspiel von Ehrenamtlichen und dem Pfarramt. Die vorgelegten Gesetzesänderungen stellen dieses System in Frage. Das geschieht allerdings nicht aus einer bewussten Entscheidung gegen diese Balance von Haupt- und Ehrenamt, sondern aufgrund einer Veränderung im Zusammenspiel der hauptamtlichen Dienste. Wir haben in Zukunft Verkündigungsteams, in denen ebenfalls entsprechend der Barmer Theologischen Erklärung keine der hauptamtlichen Professionen über die andere gestellt ist, sondern sie sind voneinander abgegrenzt, um dadurch besser aufeinander bezogen zu sein. Die im Verkündigungsteam vertretenen Ämter sind Gemeindepädagogik, Kirchenmusik und der Pfarrdienst. Unter diesen Ämtern kommt bisher dem Pfarramt das zuvor beschriebene Gegenüber zum Ehrenamt im Bereich der geistlichen Leitung zu. Dafür sind sie ausgebildet und berufen. Nochmal: Der Barmer Theologischen Erklärung folgend wird es damit ausdrücklich nicht über die anderen Ämter im Verkündigungsteam gestellt. Nimmt aber, eine von ihnen abgegrenzte Aufgabe wahr, nämlich unter anderem im Zusammenspiel mit dem Kirchenvorstand die geistliche Leitungsaufgabe in der Gemeinde.</p> <p>Konkret: Wir als Kirche haben die geistliche Leitung im Gegenüber auf den verschiedenen Ebenen konkretisiert. In unserer Ordnung denken wir die Ebenen von der Gemeinde hin zur Kirchenleitung. Zur Darstellung heute nun, mal umgekehrt</p>	

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Präses und KirchenpräsidentIn Präses und DekanIn KV Vorsitzende und ??? Bisher Pfarrperson, nun vielleicht GemeindepädagogInnen, KirchenmusikerInnen und oder Pfarrpersonen.</p> <p>Der vorgelegte Gesetzesentwurf weitete diese Aufgabe auf die anderen Professionen aus bzw. nimmt im äußersten Fall dem Ehrenamt in der geistlichen Leitung das bisherige gegenüber. Damit würde eine Seite der "Checks und Balances" außer Kraft gesetzt. Wir stehen damit vor zwei grundsätzlichen Entscheidungen:</p> <p>1) Wollen wir weiterhin an der Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamtlichen Diensten in der geistlichen Leitung der Gemeinde festhalten?</p> <p>2) Soll die hauptamtliche geistliche Leitung weiterhin Aufgabe des Pfarrdienstes sein oder die Aufgabe aller hauptamtlicher Professionen?</p> <p>Der vorliegende Beschlussvorlage legt letzteres nahe, also die Ausweitung der Aufgabe geistlicher Leitung auf alle Professionen. Das ist eine theologische Frage, die wir als Synode entscheiden.</p> <p>Hinzu kommt die Unschärfe durch die Problematik der Namensgebung des Teams der Hauptamtlichen, nämlich VERKÜNDIGUNGsTeam. Auch die Verkündigung ist laut Kirchenordnung immer ehren- und hauptamtlich verantwortet.</p> <p>Der Begriff des Verkündigungsteams verengt diese Aufgabe nun auf den Kreis der Hauptamtlichen. Damit werden ehrenamtliche Lektoren und Prädikanten, die von unserer Landeskirche zu ihrem Dienst berufen sind, aus dem Kreis des Verkündigungsteams ausgeschlossen. Ehrenamtliche fragen daher zu Recht, ob ihre Verkündigung als nicht hauptamtliche Verkündigung weniger wert ist, weil sie in inhaltlichen Gestaltungsprozessen im Nachbarschaftsraum weniger Gewicht hat.</p> <p>Wieder stehen wir also als Synode - wie schon bei der Entscheidung für die Nachbarschaftsräume - vor dem Problem, dass wir im Nachgang eine Organisationsform theologisch begründen müssen. Deswegen schlägt der theologische Ausschuss vor, den Kreis der Hauptamtlichen "Dienstgemeinschaft" zu nennen und regelmäßig zu einem Verkündigungsteam einzuladen, dass ganz im Sinne der KO haupt und Ehrenamtliches</p>	

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Verkündigung zusammenbringt.</p> <p>Und dass das bisherige Gleichgewicht in der Kirchenordnung beibehalten wird.</p> <p>Wenn wir den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst kybernetisch ausbilden und entsprechend bezahlen, wäre dies eine Möglichkeit, hätte aber auch eine Grundlegende Änderung unser bisheriges Kirchenverständnisses zu Folge.</p> <p>Die Kirchenordnung sollte sich nicht im Nebenbei oder als Konsequenz von sich ergebenden Gesetzesänderungen struktureller und organisatorischer Art verändert werden.</p>	
6.3	15/24G	43	Karin Klaffehn	<p>Bei Kirchenvorstandswahlen ist es weiterhin möglich, entweder in der Form der Listenwahl oder in der die Form der Mehrheitswahl zu wählen.</p> <p><u>Begründung:</u> Beide Formen wurden in der letzten Kirchenvorstandswahl etwa gleich oft gewählt. Die eine Form wird eher den Bedürfnissen kleinerer Gemeinden gerecht, die andere Form eher den Bedürfnissen größeren Gemeinden.</p>	RA (F) , AKG BenA, JuBEL, ThA, VA
6.3	15/24G	44	Ilka Friedrich	<p><u>Antrag zu KGO § 24</u></p> <p>§ 24 der KGO möge wie folgt verändert werden:</p> <p>Die Amtsperiode eines Kirchenvorstandes dauert grundsätzlich sechs Jahre.</p> <p>Kandidierende können sich aber vor der Wahl entscheiden, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen. Nach drei Jahren endet ihre Amtszeit ohne weiteres, es sei denn, sie erklären drei Monate vorher, für die zweiten drei Jahre im Kirchenvorstand bleiben zu wollen. Dies gilt auch für Berufungen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Kontinuität der der Arbeit im Kirchenvorstand, noch dazu in einer Umstrukturierungsphase im Prozess ekhn2030 ist wichtig und wird auch in der Stellungnahme des Pfarrausschuss benannt.</p> <p>Zugleich geht es auch um die vermutete Möglichkeit Ehrenamtliche mit einer kürzeren Amtszeit besser zu einer Kandidatur motivieren zu können und Ihnen eine Verlängerung der Amtszeit ohne Neuwahl niedrigschwellig anbieten zu können. Der Kirchenvorstand auch bei einer ausbleibenden Verlängerung nicht zu einer Neuwahl gezwungen, sondern kann nachberufen. Diese Variante ist geltendes Recht der Landeskirche in Hannover.</p>	RA (F) , AKG BenA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.4	16/24	06	Hannah Ferber, Romero Hocke, Jeremy Sieger, Jonas Schmidt, Jan-Niklas Rabe	<p>Paragraph 15 Absatz 1 der DSO zu den Jugenddelegierten wird wie folgt geändert: (1) In die Dekanatsynode sollen bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. <u>Für Jugenddelegierte soll jeweils eine Stellvertretung berufen werden.</u> <u>Jugenddelegierte und ihre Stellvertretungen</u> werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatsynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Ermöglichung der Stellvertretungen für Jugenddelegierte werden diese an die gängigen Regelungen, welche für die Gemeindeglieder und Pfarrpersonen in der Dekanatsynode gelten angeglichen. Für Jugenddelegierte gilt genauso wie für die Gemeindeglieder und Pfarrpersonen, dass es nicht immer möglich ist, an den Dekanatsynodaltagungen teilzunehmen. Durch die Stellvertretungen wird die Stimme und Perspektive junger Menschen in den Dekanatsynoden gestärkt und abgesichert.</p>	RA (F), AKG, BenA, FA, JuBEL, ThA, VA
6.4	16/24	36	Dieter Eller	<p><u>Antrag zu DSO § 10:</u> Der hinzugefügte Satz: „Die am 1. Januar 2028 beginnende Amtszeit endet am 31. Januar 2031“ ist zu streichen. Es bleibt bei der Amtszeit von 6 Jahren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkürzung der Amtszeit der Kirchenvorstände mitten in der Neuorganisation der Kirchengemeinden der Nachbarschaftsräume führt dazu, dass bereits kurz nach Umsetzung der neuen Strukturen der Fokus auf die nächste KV-Wahl gerichtet werden muss. Das würde den Prozess gerade in der Anfangsphase zusätzlich belasten, zumal die Ausgestaltung der Arbeit nach Bildung der neuen Einheiten oft erst beginnt. Auch die neuen Mitglieder der Dekanatsynoden müssten sich mitten im Umbruch einarbeiten. Zudem ist eine kontinuierliche Arbeit in kurzen Wahlperioden nicht gewährleistet. Ein permanenter Umbruch auf allen Ebenen führt gerade in der aktuell schwierigen Situation zu</p>	RA (F), AKG, BenA, FA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				weiterer Verunsicherung. Die Verkürzung der Amtszeit ist generell mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und höheren Kosten verbunden.	
6.4	16/24	37	Dieter Eller	<p><u>Antrag zu DSWO § 5:</u> Analog zu Sitzungen der Kirchenvorstände, Dekanatssynodalvorstände, Dekanatssynode und Kirchensynode ist für die Wahlversammlung des Verkündigungsteams die Möglichkeit digitaler oder hybrider Sitzungen einzurichten. Zudem ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 50 % der Wahlberechtigten Personen vorzusehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Möglichkeit digitaler Sitzungen oder der hybriden Teilnahme würde eine höhere Beteiligung ermöglichen. Zudem würde die Möglichkeit der hybriden Teilnahme gerade in Flächendekanaten zur Verringerung der Fahrtkosten und Umweltbelastung führen.</p> <p>Wahlversammlungen mit weniger als 50 % der Wahlberechtigten können zu Zufallsergebnissen führen und benachteiligen zudem verhinderte Wahlberechtigte. Auch für die Wahl der Gemeindeglieder zur Dekanatssynode muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein. Da für die Wahlversammlung Dienstpflicht besteht, sollte die Beschlussfähigkeit kein Problem sein.</p>	RA (F), AKG, BenA, FA, JuBEL, ThA, VA
6.4	16/24	38	Dieter Eller	<p><u>Antrag zu DSO § 27 (3) und 28 (1):</u> Abstimmungen und Wahlen sollen bei digitalen und hybriden Sitzungen durch die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen die eine geheime Abstimmung sicherstellen erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Abstimmung auch per Brief erfolgen.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Abstimmung per Brief ist heute nicht mehr zeitgemäß. Zudem verzögert eine Abstimmung per Brief ggf. die weitere Beratung von Tagesordnungspunkten, die auf das Ergebnis der Abstimmung/Wahl aufbauen. Entscheidungen werden verzögert, ggf. ist eine weitere Sitzung erforderlich. Daher sollten Abstimmung/Wahlen per Brief eine Ausnahme bleiben.</p>	RA (F), AKG, BenA, FA, JuBEL, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.5	17/24G	39	Matthias Ullrich	<p>Artikel 15, Absatz [korrigiert in Debatte, MFC] 2 der Kirchenordnung wird in seiner Grundaussage beibehalten und in seiner Formulierung angepasst. Entsprechend werden KGO, DSO und PfStG angepasst.</p> <p><u>Begründung:</u> Die gemeinsame Leitung von Kirchengemeinden (bzw. Nachbarschaftsräumen, Dekanaten, Gesamtkirche) durch gewählte Mitglieder und durch das ordinierte Amt bildet eine der Grundstrukturen der EKHN und ist darum ausdrücklich so in der Kirchenordnung genannt. Die EKHN hat damit eine fein austarierte Balance zwischen einer episkopal und presbyterial-kongregationalistischen Kirchenstruktur gewählt. Diese Balance würde mit einer Streichung von Artikel 15 beschädigt.</p> <p>Wird das ordinierte Amt aus der Leitung herausgenommen, widerspricht dies zudem Artikel 13 der Kirchenordnung, in dem festgelegt ist, dass der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde „nach Schrift und Bekenntnis“ leitet, und darauf zu achten hat, „<i>dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.</i>“ Dies entspricht nun genau dem Ordinationsversprechen von Pfarrer*innen und damit ihrem Auftrag.</p>	RA (F), AKG, ThA, VA, BenA
6.5	17/24G	45	Alexander Gemeinhardt	<p>§ 53,2</p> <p>In § 53,2 besteht eine Inkonsistenz in dem Fall weiterer Vorschläge aus der Mitte der Synode bezüglich der Beteiligung des BenA. Mit diesem ist das Einvernehmen herzustellen, im genannten Fall aber das Benehmen („zu hören“) vorgesehen.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u> „(...) Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen das Benehmen mit der Kirchenleitung [hergestellt], [...] der Pfarrerausschuss [gehört] und [das Einvernehmen mit dem] Benennungsausschuss hergestellt zu werden. (...)“</p>	RA (F), AKG, ThA, VA, BenA
6.6	69/23G	47	Dr. Hans-Jörg Wahl	<p><u>Artikel 16 Verkündigungsdienst-Gesetz [KG zur Neufassung der VO zur Erteilung von nebenamtlichem RU]:</u></p>	RA (F), AKG, JuBEL

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Der Ausschuss JuBEL war von Anfang an skeptisch, ob die Errechnung der RU-Stunden anhand der Pfarrstellen sinnvoll ist. Er bezweifelt vor allem, dass bei der Neufassung des Artikels 16 dadurch die Zahl der erteilten RU-Stunden sich nicht verringert. Auch deshalb stellen wir den Antrag, dass die Verpflichtung RU zu erteilen weiterhin an die handelnden Pfarrpersonen gebunden wird und sich dadurch die Zahl des Kontingents, das im Nachbarschaftsraum errechnet wird, ergibt. Die Erteilung von RU-Stunden soll trotzdem gabenorientiert anhand des Konzepts Schule und Kirche verteilt werden.</p> <p>der zu erteilenden RU-Stunden im Nachbarschaftsraum ergibt <i>[im Antrag unvollständiger Satz]</i> Im Gesetz ist ja nun festgehalten, dass die Erteilung der RU-Stunden im Nachbarschaftsraum verhandelt wird. Gabenorientierung ist hier ausdrücklich vorgesehen. Deshalb stellen wir zu Artikel 16 Antrag Nr.1, dass §1 (2) wie folgt geändert wird:</p> <p>(2) Für jede Pfarrperson im Gemeindepfarrdienst werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als verpflichtendes Kontingent festgelegt werden.</p> <p>Damit erübrigt sich der zweite Satz von §2(1): „Dabei werden Wochenstunden von vakanten Pfarrstellen nicht eingerechnet.“, den wir in seiner Sache für sehr wichtig halten. Wir begrüßen, dass die Dienstpflicht für Pfarrpersonen im Gemeindedienst RU zu unterrichten, in den Verkündigungsteams verhandelt werden soll.</p> <p>Dadurch können in den schulischen Praxisfeldern Anknüpfungspunkt für kirchliche Angebote identifiziert werden und in einem Konzept der Bezug von Kirche und Schule behandelt festgehalten werden. Dabei soll nicht nur der RU als solcher im Blick sein, sondern auch Gottesdienstangebote und Projekte mit und an den Schulen koordiniert werden. Das ist eine bedeutende Veränderung in gesetzlicher Perspektive. Bewusst soll hier der Raum für innovative Projekte geöffnet werden. Das soll im Gesetz verankert werden. Auch die Pfarrpersonen im Schuldienst in das Konzept Schule und Kirche einbezogen werden.</p> <p>Unser 2. Antrag lautet:</p>	

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Im Artikel 16 §2 (2) werden folgende zwei Sätze (rot markiert) ergänzt: (2) In jedem Nachbarschaftsraum erstellt das Verkündigungsteam als Teil der Dienstordnung ein Konzept, an welchen Schulen im Nachbarschaftsraum Religionsunterricht erteilt werden soll, das vom Kirchlichen Schulamt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan genehmigt werden muss. Das Konzept beinhaltet auch Kooperationen mit den Schulen (Gottesdienste, Projekte oder Seelsorgeangebote). Alternative Unterrichtsformen können erprobt und ermöglicht werden. Pfarrpersonen im Schuldienst, die im Nachbarschaftsraum tätig sind, nehmen an der Konzeption teil.</p> <p>Der begonnene Transformationsprozess bindet Kräfte für Ehrenamtliche und Hauptamtliche. Gerade jetzt ist die Arbeitsbelastung sehr hoch. Im Gesetzesvorschlag ist eine Übergangsregelung eingefügt, dass aus juristischen Gründen des Bestandsschutzes entpflichtete Pfarrpersonen keinen RU erteilen müssen. Jedoch sollen deren RU-Stunden von den jüngeren Pfarrpersonen übernommen werden. Vielleicht ist in einem Nachbarschaftsraum die Freude groß, weil eine Pfarrperson gerne 4-8 Stunden RU-Stunden übernimmt und als Kompensation dafür mehr freie Wochenenden oder weniger Bestattungen hat. Aber was ist, wenn die entsprechende Pfarrpersonen gerade nicht ihre Gabe im RU verankert hat? Ist das gabenorientiert? Oder alle Kollegen durch Vakanzen am Limit ihrer Belastbarkeit sind?</p> <p>So lautet der 3. Antrag unseres Ausschusses, dass in den Nachbarschaftsräumen die Stunden von entpflichteten Pfarrpersonen nicht in das Kontingent eingerechnet werden. In § 6 soll als zweiter Satz (rot markiert) ergänzt werden: Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 31. Juli 2025 das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen. Wochenstunden von entpflichteten Pfarrpersonen werden nicht in das Kontingent eingerechnet.“</p>	
6.6	69/23G	48	Dr. Hans-Jörg Wahl	Weiterführung Studientag	Als Material an KL

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>! Die Beteiligung am RU nimmt kontinuierlich ab und wird vom Ethikunterricht (in Hessen) in vielen Bereichen quantitativ eingeholt und bald überholt werden. Wir werden auch im RU eklatant weniger!</p> <p>! Vor allem in Grundschulen, in denen die meisten Pfarrpersonen eingesetzt sind, wird es schulorganisatorisch immer schwieriger, den konfessionellen RU zu organisieren und zu realisieren.</p> <p>! Nach der KMU 6 sprechen sich 85 % der Gesamtbevölkerung (und 83 % der Evangelischen) dafür aus, dass das Schulfach Religion „neutral über alle Religionen informieren“ sollte. Ebenso groß ist mit 84 % der Gesamtbevölkerung (und 81 % der Evangelischen) die Zustimmung zur Aussage, dass „Schulkinder unterschiedlicher Religionszugehörigkeit gemeinsam unterrichtet werden“ sollten. Der Religionsunterricht in seiner konfessionell getrennten Organisationsform hat nur noch einen geringen Rückhalt in der Bevölkerung.</p> <p>! Neue Konzepte des RU werden in einigen Bundesländern schon erprobt. In Hessen und Rheinland-Pfalz steht diese Aufgabe auf der Agenda. Die Auswertung des Studientag hat uns deutlich gemacht, dass die von Pfarrpersonen verantwortete RU-Stunden abnehmen werden. Deshalb ist für die Zukunft des RU erstens die Religionslehrenden in den Blick zu nehmen und Unterstützungsmaßnahmen für sie nicht zu kürzen vielmehr neue Formate für sie neu zu entwickeln; zweitens müssen der Zeit angepasste neue Konzepte des RU von der Kirchenleitung weiterhin, neu und innovativ gesichtet, sondiert und ausprobiert werden.</p> <p>Daraus ergeben sich folgende Materialanträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Abbau von Schulpfarrstellen soll gestoppt werden. Ggf. sollen durch neu ausgeschriebene Schulpfarrstellen, fehlende RU-Stunden aufgefangen werden. 2. Zusätzlich gehaltener RU-Stunden von Pfarrpersonen oder Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst werden nach den bestehenden Verträgen mit den Bundesländern unserer Ansicht nach zu niedrig vergütet. Die Kirchenleitung wird aufgefordert mit den Bundesländern neue Stundensätze für zusätzlich erteilten RU zu verhandeln. 	

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>3. Religionslehrende sollen sich von der Kirche gewürdigt fühlen. Entsprechend können – vergleichbar wie im Pfarramt – Fortbildungen von der EKHN finanziell unterstützt werden.</p> <p>4. Weitere Unterstützungssysteme für Religionslehrende sollen nicht gekürzt werden.</p> <p>5. Im RPI darf nicht weiter gekürzt werden, so dass es keine qualitativen Einbußen gibt.</p> <p>6. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, die Nachbarkirchen einzuladen, ein Konzept für eine langfristige Perspektive des RU zu entwickeln. Hierbei ergibt sich die Notwendigkeit, die starke Konkurrenz des Ethikunterrichts und die sinkende Zahl der Teilnehmenden des RU zu beachten und in neue Konzepte mit anderen Landeskirchen mit einzubeziehen.</p>	
6.6/15.6	35/24 DA 69/23 G	DA	Wetterau	Die Synode möge beschließen, PfarrerInnen im Probedient hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht an die Regelungen des Pfarrdienstes anzugleichen. [ausführlich mit Begründung im Anhang, s. Dekanatsanträge, TOP 15.6, Drs. 35/24 DA]	RA (F) , AKG, JuBEL
6.7	19/24G	25	Karin Klaffehn	<p>Zu §11 Übergangsregelungen:</p> <p>Für die Kirchengemeinden, die den Prozess zur Fusion unter geltendem Recht begonnen haben (es gilt der Kirchenvorstandsbeschluss), gilt Bestandsschutz. In der Regel betrifft das die Kirchengemeinden, deren Fusion zum 1.1.25 in Kraft tritt. Das bedeutet, sie erhalten für die Dauer von 25 Jahren Ausgleichszahlungen in der Höhe der Zuweisung, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen.</p> <p>[Textändernde Formulierung s. Antrag 52]</p>	FA (F) , AGV, AKG, BA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.7	19/24G, vgl. 36/24DA	50 DA	Karin Klaffehn Vogelsberg	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Artikel 1 §2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: Diese Grundzuweisung wird zu 80% aufgrund der Gemeindegliederzahl und zu 20% aufgrund der Fläche berechnet.</p> <p>[in Debatte mit Zustimmung der Antragstellerin geändert, MFC:]</p> <p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Artikel 1 §2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: Diese Grundzuweisung wird zu 80% aufgrund der Gemeindegliederzahl und zu 20% aufgrund der Fläche bemessen.</p>	BESCHLOSSEN

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.7	19/24G	51	Christian Hepp	Artikel 6 Satz 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert: „Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 zum 1.7.2024 in Kraft.“	FA (F), AGV, AKG, BA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.7	19/24G	52	Karin Klaffehn	Zu Artikel 1 §11 Übergangsregelung (1) 1: Folgender Satz wird hinzugefügt: Die Synode möge beschließen: Für die Kirchengemeinden, die den Prozess zur Fusion unter geltendem Recht begonnen haben (es gilt der Kirchenvorstandsbeschluss), gilt Bestandsschutz. Sie erhalten für die Dauer von 25 Jahren Ausgleichszahlungen in der Höhe der Zuweisung, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. [vgl. Antrag 25]	FA (F), AGV, AKG, BA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA
6.7	19/24 G	53	Marko Fuhr	Prüfauftrag an FA: Die Synode möge beschließen: Der Zuweisungsfaktor Kirchenmitglieder/Flächen soll auf 10/90 % verändert werden. Begründung: Mit der Veränderung der % kann dem knappen Abstimmungsergebnis des Synodenantrags (Fr. Klaffehn) mit dem Ergebnis 44 ja 40 nein 6 Enthaltungen kann damit Rechnung getragen werden.	PRÜFAUFTRAG an FA und KL
6.7	19/24G	54	Christian Heß	Der Finanzausschuss wird beauftragt aufgrund der beschlossenen Zuweisungsfaktoren (Fläche und Anzahl der Gemeindemitglieder) zu prüfen, wie sich die Verteilung von 20:80 zwischen Fläche und Gemeindemitgliederzahl konkret auf die Finanzierung von Gemeinden auswirkt. Die Ergebnisse sollen zur nächsten Tagung präsentiert werden und sollen, falls nötig, zu einer erneuten Anpassung der Faktorengewichtung führen.	PRÜFAUFTRAG an FA, als Material an KL
6.7 15.1	29/24 DA	DA	Dreieich-Rodgau	Antrag des Ausschusses für Familien- und Mehrgenerationenarbeit: <ul style="list-style-type: none"> • Die Familien- und Mehrgenerationenarbeit ist ein wichtiges Arbeitsfeld im Dekanat mit starker Gemein- und Sozialwesensorientierung. • Arbeit findet auch in den Kirchengemeinden statt. • Diese wichtige Arbeit benötigt eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung. Beschluss:	FA (F), AGV, AKG, BA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				Das Evangelische Dekanat Dreieich-Rodgau bittet die Synode der EKHN, die wichtige Arbeit der Familienzentren und der Familienbildung in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen durch Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen sicherzustellen, damit weiterhin verlässliche, professionell und auf Dauer angelegte Arbeit geleistet werden kann. [vgl. Anhang Dekanatsantrag TOP 15.1, Drs. 29/24]	
15.3	32/24DA	40	Kerstin Peiper	<u>Materialantrag:</u> Die Kirchensynode möge für die Vorbereitung des Gebäudeentwicklungs-Tops aufnehmen, inwiefern durch die Flächenberechnung 80/20 oder 90/10 die strukturellen Nachteile zB fehlende Infrastruktur aufgefangen werden kann.	Material an AKG, BA, FA, VA und KL